

Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo vom 15.06.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 die Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo sowie am 11.05.2026 die 1. Änderung der Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Alten Hansestadt Lemgo. Sie führt den Namen „Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo“.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie den allgemeinbildenden Schulen zusammen. In ihrer Zielsetzung schließt sie sich den Grundsätzen und Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Alte Hansestadt Lemgo verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule.
- (2) Die Alte Hansestadt Lemgo ist mit dem Betrieb der Musikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der Musikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufbau, Angebot & Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen sind in der Schulordnung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gebühren

Für den Schulbesuch und für das Überlassen der schuleigenen Instrumente werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Musikschule zu entrichten.

§ 6 An- und Abmeldung, Ausschluss

- (1) Als Schülerinnen und Schüler können Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen werden.

- (2) Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Die Kurse „Musikalische Früherziehung“, „Musikwiese“ und „Musikalische Grundausbildung“ beginnen mit dem Kindergartenjahr bzw. dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen und dauern in der Regel 2 Jahre.
- (3) Die Probezeit beträgt drei Monate. Innerhalb der Probezeit sind Abmeldungen zum jeweiligen Monatsende möglich.
- (4) Eine Abmeldung des Schülers/ der Schülerin nach Ende der Probezeit ist nur zum Quartalsende möglich. Abmeldungen vor Quartalsende können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Kündigung hat in diesen Fällen zum Monatsende zu erfolgen.
- (5) Abmeldungen sind schriftlich mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Quartals an die Musikschule zu richten.
- (6) An- und Abmeldungen bei Lehrkräften haben keine Gültigkeit.
- (7) Mit der Aufnahme in die Musikschule erkennen die Schülerinnen und Schüler und deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter die Vorschriften dieser Satzung, der Gebührensatzung und der Schulordnung an.
- (8) Der Ausschluss von der Nutzung des Musikschulangebotes kann durch den Schulleiter/ die Schulleiterin vorgenommen werden, wenn
 - a) der Schüler/ die Schülerin mehrmalig unentschuldig dem Unterricht fernbleibt,
 - b) infolge mangelnden Fleißes eines Schülers/ einer Schülerin über längere Zeit keine Fortschritte im Unterricht erzielt werden können oder dadurch der Fortschritt anderer Teilnehmer/ Teilnehmerinnen einer Gruppe stark beeinträchtigt wird,
 - c) das Verhalten des Schülers/der Schülerin den Lehrkräften, den Mitschülern/ Mitschülerinnen oder dem übrigen Personal der Musikschule gegenüber einen Ausschluss rechtfertigt.

Im Vorfeld eines Ausschlusses finden Gespräche sowohl mit dem Fachlehrer/ der Fachlehrerin und den Eltern, als auch mit der Schulleitung statt.
Bei Ausschluss ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Quartals zu entrichten. Das gilt nicht für den Einzelunterricht, sofern für die freigewordene Unterrichtszeit ein Ersatzschüler/ eine Ersatzschülerin angenommen werden kann.

§ 7 Ferien- und Feiertagsregelung

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli eines Jahres.
- (2) Die Musikschule ist an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie in den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen Nordrhein-Westfalens geschlossen. Zu allen anderen Zeiten findet unabhängig von den beweglichen Ferientagen der allgemeinbildenden Schulen Unterricht statt.

§ 8 Leitung und Lehrkräfte

- (1) Der Leiter/ die Leiterin wird vom Träger der Musikschule bestellt.
- (2) An der Musikschule unterrichten grundsätzlich hauptamtliche Lehrkräfte.
- (3) Die Lehrkräfte sollen mit den Aufgaben und Methoden der Musikschularbeit vertraut sein und den Unterricht entsprechend erteilen.

§ 9 Verwaltung

An der Musikschule werden Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterinnen nach Maßgabe des Stellenplanes beschäftigt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Alte Hansestadt Lemgo als Trägerin der Musikschule übernimmt keine Haftung für die von außen eingebrachten Sachen.
- (2) Für alle Beschädigungen der Einrichtungen und Sachen der Musikschule und der Unterrichtsstätten, in denen der Unterricht der Musikschule stattfindet, haftet der Verursacher/ die Verursacherin.
- (3) Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule und deren gesetzliche Vertreter/ Vertreterinnen sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich, das zur Benutzung überlassen wird. Sie haften für dessen Verlust und Beschädigungen nach Maßgabe des § 280 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Musikschule ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und die 1. Änderung der Satzung traten am Tage nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung in Kraft.